

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Stadtentwicklung, Kommunale Verkehrsplanung	Drucksachen-Nr. 467/2005			
Beschlussvorlage				
			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
			<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)		
Planungsausschuss	22.09.2005	Entscheidung		

Tagesordnungspunkt

**Bebauungsplan Nr. 2395 - Richard-Seiffert-Straße I -
- Einstellung des Verfahrens**

Beschlussvorschlag:

@->

Das Verfahren für den Bebauungsplan

Nr. 2395 - Richard-Seiffert-Straße I

wird eingestellt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2002 die Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 2395 – Richard-Seiffert-Straße I beschlossen. Der Plan lag in der Zeit vom 07.01.03 bis 07.02.03 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2002 parallel zur Offenlage beteiligt.

Während der öffentlichen Auslegung ging ein Schreiben der Firma Hiltcher Karosseriebau ein. Die Träger öffentlicher Belange (IHK, Einzelhandelsverband RBK und Rheinisch-Bergischer Kreis) haben allgemeine Bedenken und Anregungen zum Ausschluss von Handelsbetrieben geltend gemacht. Der Rheinisch-Bergische Kreis hat einen ausreichenden Waldabstand zu dem südlich angrenzenden Waldrest angeregt.

Wegen Änderungen der textlichen Festsetzungen hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 14.03.2005 bis 14.04.2005 erneut öffentlich ausgelegt. Daraufhin ging eine Stellungnahme der IHK ein, welche die vorhergehende Stellungnahme konkretisierte.

Nach gängiger Rechtsprechung haben sich Festsetzungen – hier Ausschluss von Handelsbetrieben – sowohl an den vorhandenen Nutzungen, als auch an der Durchsetzbarkeit der Planung zu orientieren. Für das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Grundstücke wurde die vorhandene Bestandsaufnahme aktualisiert. Es war festzustellen, dass das Gebiet geprägt ist von gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung. Der Gebietscharakter entspricht daher auch eher dem eines Mischgebiets als dem eines Gewerbegebiets. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben würde die Belange der dort vorhandenen Betriebe nicht hinreichend berücksichtigen.

Daher wird vorgeschlagen, das Verfahren zur Sicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe einzustellen.

<-@